[Fügen Sie hier bitte Ihren Briefkopf ein]

**Verpflichtungserklärung für ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Bücherei zum Datengeheimnis**

**gemäß § 5 KDG**

Der Schutz persönlicher Daten ist unserer Gesellschaft ein hohes Gut geworden. Daher schreibt das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) vor, dass Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten, auf das Datengeheimnis und die einschlägigen Datenschutzregeln zu verpflichten sind.

Frau/Herr [Name einsetzen]

verpflichtet sich daher durch ihre Unterschrift, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit bekannt werden, Vertraulichkeit zu wahren und die Bestimmungen der kirchlichen Datenschutzvorschriften zu befolgen.

Das bedeutet u. a. dass die/der Unterzeichnende sich verpflichtet,

* mit personenbezogenen Daten angemessen vertraulich umzugehen, insbesondere, wenn es sich um Mahnungen und Gebühren handelt;
* keine personenbezogenen Daten offen am Arbeitsplatz liegen zu lassen, die dadurch Dritten, die nicht zum Büchereiteam gehören, zur Kenntnis gelangen könnten;
* Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, verschlossen aufzubewahren;
* den Computer zu sperren, sobald sie/er das Gerät verlässt;
* alle Programme zu beenden und den Computer herunterzufahren, wenn er nicht mehr gebraucht wird;
* personenbezogene Daten nur dann zu Hause zu verarbeiten, wenn sichergestellt ist, dass kein Dritter unbefugt oder unabsichtlich Zugriff darauf erlangen kann (z.B. durch ein eigenes, passwortgeschütztes Benutzerkonto, das nur für die Büchereiarbeit verwendet wird);
* den privaten Computer mit einem aktuellen Virenscanner und einer Firewall auszustatten, wenn dort Dateien für die Bücherei bearbeitet werden, die wieder in den Büchereicomputer zurückgespielt werden (z.B. beim Katalogisieren);
* Dateien nur in begründeten Fällen auf tragbare/steckbare Datenträger (z.B. USB-Sticks) zu übertragen und Vorkehrungen zu treffen, dass diese Daten nicht in falsche Hände geraten;
* Tragbare/steckbare Datenträger nach dem Einsatz umgehend zu löschen;

Die/der Unterzeichnende wird weiterhin darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten nur unter genau definierten Bedingungen verarbeitet werden dürfen (§ 6 KDG). In der Regel muss die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ausdrücklich (zumindest mündlich) einwilligen (§ 6 Absatz 1 Buchstabe b KDG). Für den Betrieb von Bücherei-Webseiten und eOPACs gilt, dass die Datenverarbeitung, die in jedem Fall durch den Aufruf der Bücherei-Webseite/des eOPACs geschieht, durch § 6 Absatz 1 Buchstaben c, d und g gedeckt ist, zugleich aber sicherzustellen ist, dass durch den Betrieb der eigenen Webseite nicht mehr Daten erhoben werden, als durch Rechtsvorschriften und Sicherheit der Server, auf denen diese Webseiten betrieben werden, erforderlich und für den Betrieb einer Webseite nötig ist. Das gilt insbesondere für die Einbindung von Diensten Dritter (z.B. youtube, Facebook, Google Webfonts), bei denen die datensparsamste Variante angewendet werden sollte.

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen als den mit der betroffenen Person vereinbarten Zwecken ist nur dann zulässig, wenn die betroffene Person dem zustimmt oder „offensichtlich ist, dass es im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung verweigern würde“ (§ 6 Absatz 2 Buchstabe c KDG).

Frau/Herr [Name einsetzen]

hat die Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gelesen, verstanden und verpflichtet sich, sie nach bestem Wissen und Gewissen einzuhalten. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter. Ein Exemplar der Verpflichtung ist ihm/ihr ausgehändigt worden.

[Ort], [Datum]

Unterschrift